

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Schönberg vom 30.11.1995

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 10.06.2021	<i>Bearbeitung:</i> Marcel Borchardt <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1409
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö

**Sachverhalt**

Die anliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Schönberg ist aus dem Jahr 1995. Aus aktuellem Anlass wird um Prüfung gebeten. Es gibt drei Möglichkeiten:

- keine Änderung
- Anpassung (Aktualisierung) und Änderung (z.B. der Entgelte)
- Aufhebung, wenn die Schulräume nicht weitervermietet werden sollen

Je nach Empfehlung wird die Vorlage überarbeitet und in die weiteren Gremien (HA/StV) gegeben.

**Beschlussvorschlag**

Um Beratung wird gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen**

- Einnahme der Entgelte im Produkt 21501

**Anlage/n**

1	Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Schönberg vom 30.11.1995 (öffentlich)
---	--

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Schönberg**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG vom 01.06.1993, GVObI. Mecklenburg-Vorpommern S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg vom 23.11.1995 und Ausfertigung durch den Bürgermeister am 30.11.1995 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen in der Grundschule „Am Oberteich“, Straße des Friedens 1, der Realschule mit Grund- und Hauptschulteil, Dassower Str. 10 und des Schulgartengebäudes, Johann-Boye-Str. 5 erlassen.

## **§ 1**

### Regelnutzung

- (1) Die Grundschule „Am Oberteich“, die Realschule mit Grund- und Hauptschulteil und das Schulgartengebäude sind Eigentum der Stadt Schönberg.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Schulgebäude dienen den Schulen der Stadt Schönberg für schulische Zwecke. Einer Genehmigung zur Benutzung bedarf es nicht.

## **§ 2**

### Sondernutzung (außerschulische Nutzung)

- (1) Schulen des Kreises Nordwestmecklenburg, Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, die ihren Sitz in der Stadt Schönberg haben, können die Schulräume der Grundschule „Am Oberteich“, der Realschule mit Grund- und Hauptschulteil und des Schulgartens der Stadt Schönberg benutzen, soweit schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch gemeinnützigen und kulturellen Zielen dienen (z. B. Lehrgangsgruppen auswärtiger Vereine, der Polizei und Bundeswehr, Theatergruppen usw.), kann die Genehmigung zur Benutzung erteilt werden, sofern dem § 1 und § 2 Abs. 1 nicht entgegenstehen.

- (3) Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können die Schulräume entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung von Dritten in Anspruch genommen werden, wenn die Veranstaltung der Weiterbildung oder der Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt dient.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Stadt, die Schulräume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu nutzen.

Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 dieser Satzung ist der Bürgermeister Inhaber des Hausrechts.

### § 3

#### Anträge auf Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Schulen des Kreises Nordwestmecklenburg, Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen mit Sitz in der Stadt Schönberg, werden die Schulräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit durchführen wollen.

Die Genehmigung zur Benutzung der Schulräume kann mit Auflagen versehen werden.

- (2) Anträge auf Benutzung der Schulräume von Antragstellern i.S.v. § 2 sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Schönberg zu richten. Die Stadtverwaltung hält entsprechende Antragsformulare dafür vor.
- (3) Die Anträge müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer und Namen sowie Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind, enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungsordnung gemäß § 5 als für ihn verbindlich an.
- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (6) Die Genehmigung erfolgt nur unter Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die auch Freistellungsansprüche der Stadt gedeckt werden.
- (7) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Schulräume ausgeschlossen werden.

#### § 4 Haftungsausschluß

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der Schulräume, der Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen. Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer/Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schulräume und Anlagen stehen.
- (3) Von der Regelung nach den Absätzen 1 und 2 bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand im Rahmen von § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung an Gebäuden und an den überlassenen Geräten und Einrichtungsgegenständen entstehen.

#### § 5 Benutzungsordnung

- (1) Bei Benutzung der Schulräume gelten die Toilettenräume sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände als mitüberlassen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (2) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ordnungsgemäßen Zustand und Sicherheit zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (3) Alle Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens müssen Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen versehen sind, beim Transport getragen werden.
- (4) Nach Beendigung der Benutzungszeit sind die überlassenen Geräte und Einrichtungsgegenstände an ihren vorgesehenen Platz zu schaffen und die überlassenen Räume und der Haupteingang ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als Letzter das Gebäude verläßt, an den Leiter der nachfolgenden Gruppe oder an den Schulhausmeister zu übergeben. Dabei sind etwaige Schäden unverzüglich anzuzeigen.

**§ 6**  
Entgeltordnung/Gebührentarif

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung.
  - (2) Mit der Gebühr sind die Kosten für die Reinigung abgegolten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung (größere Veranstaltungen mit Zuschauern) erfolgt Kostenberechnung für tatsächliche Aufwendungen (Arbeitslohn und Material).
  - (3) Erfolgt die Benutzung an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich die Benutzungsgebühr
    - a) für Sonnabende und Sonntage um 50 v. H.
    - b) für Feiertage um 100 v. H.
- In Härtefällen kann auf den Zuschlag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- Bei einmaligen Nutzungen oder bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, erhöht sich das Entgelt um das 2- bis 6-fache.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist am Tag der Antragstellung zu entrichten.
  - (5) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern das öffentliche Wohl dies gerechtfertigt erscheinen läßt oder bei Veranstaltungen, die ausschließlich kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

**§ 7**  
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schönberg  
- Der Bürgermeister -

  
Achtert



**Anlage 1**  
zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung  
von Schulräumen der Stadt Schönberg

Gebührentarif

<b>Tarif</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren</b>
1	<u>Räume</u> Klassenräume je angefangene Std.	20,-- DM
2	Fachunterrichtsräume je angefangene Std.	30,-- DM